



Gemeinde Hünenberg

Auszug aus dem Protokoll der
18. Sitzung vom 15. Juni 2021

Versand: 18. JUNI 2021

Gemeinderat

Chamerstrasse 11
Postfach 261
6331 Hünenberg
Telefon: +41 41 784 44 44
www.huenenberg.ch

Beschluss Nr. 2021-149

06 Raumplanung/Bauwesen
06.01 Raumplanung
06.01.09 Weitere Spezialplanungen
A-Geschäft

Mobilfunkantennen: Erlass einer Planungszone

- A. Am 9. Dezember 2019 hat die Einwohnergemeindeversammlung den Verpflichtungskredit für die Erarbeitung der Ortsplanungsrevision respektive der Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Hünenberg bewilligt. Die Arbeit wurde Anfang 2020 aufgenommen. Gestützt auf die bisherigen Beratungen hat der Gemeinderat entschieden, im Rahmen der Ortsplanungsrevision die Einführung des Kaskadenmodells für Mobilfunkantennen in die Bauordnung zu prüfen. Bei der Einführung des Kaskadenmodells für Mobilfunkantennen in der Bauordnung wird beabsichtigt, in diesen Gebieten unterschiedlicher Prioritätenordnung festzulegen, wonach ein Standort in einem Gebiet untergeordneter Priorität nur dann zulässig ist, wenn die Mobilfunkanlage sich nicht in einem Gebiet übergeordneter Priorität aufstellen lässt.
- B. Müssen Nutzungspläne angepasst werden oder liegen noch keine vor, so kann die zuständige Behörde für genau bezeichnete Gebiete Planungszone bestimmen. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die zukünftige Nutzungsplanung erschweren könnte. Planungszone dürfen für längstens fünf Jahre bestimmt werden; das kantonale Recht kann eine Verlängerung vorsehen (Art. 27 Raumplanungsgesetz; RPG). Auf kantonalen Ebene findet sich die entsprechende Regelung in § 35 Planungs- und Baugesetz (PBG), wo insbesondere eine einmalige Verlängerung der Geltungsdauer um höchstens zwei Jahre vorgesehen ist.
- C. Die zuständige Behörde – hier der Gemeinderat – kann Planungszone im Sinne des Raumplanungsgesetzes beschliessen. Planungszone sind mit ihrer öffentlichen Auflage wirksam. Künftigen Nutzungsplänen und -vorschriften wird durch den Erlass einer Planungszone eine sogenannte negative Vorwirkung zuerkannt, indem Baubewilligungen nur noch erteilt werden, wenn dadurch die vorgesehene Neuordnung nicht erschwert wird. Die Planungszone hat also zur Folge, dass im betroffenen Umfang die Anwendung des (noch) geltenden Rechts im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Rechts ausgesetzt wird. Gleichzeitig bewirkt die Festsetzung von Planungszone eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und ist somit mit Art. 26 Bundesverfassung (BV) nur vereinbar, wenn sie im Sinn von Art. 36 BV auf gesetzlicher Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt, verhältnismässig

ist und voll entschädigt wird, falls sie einer Enteignung gleichkommt (Bundesgerichtsurteil 1C_298/2010 vom 19. Oktober 2010, mit Hinweisen). Eine Planungszone darf somit nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Sicherungsziels in räumlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht erforderlich ist. In räumlicher Hinsicht dürfen sich Planungszone nur soweit ausdehnen, als dies zur Sicherung der künftigen Planung notwendig erscheint.

- D. Wer von einer Planungszone betroffen ist, kann während der öffentlichen Auflage bei der anordnenden Behörde Einsprache erheben. Gegen den Einspracheentscheid sind die Rechtsmittel gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zulässig (§ 38a PBG). Der Erlass einer Planungszone ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen (§ 47a Abs. 1 Bst b PBG).

Der Gemeinderat erwägt:

1. Wie unter Bst. A aufgeführt, erwägt der Gemeinderat im Rahmen der Ortsplanungsrevision die Einführung des Kaskadenmodells für Mobilfunkantennen in die Bauordnung. Um die diesbezügliche Planungs- und Entscheidungsfreiheit der Planungsorgane zu gewährleisten, ist eine Planungszone im Zusammenhang mit Mobilfunkantennen über alle Bauzonen des Gemeindegebiets Hünenberg mit Ausnahme der reinen Arbeitszonen (AA, AB, AC, AD) Moosmatt und Bösch/Rothus zu erlassen. In den Arbeitszonen sind zwar Anträge vorhanden, neu teilweise Wohnnutzung zuzulassen, doch handelt es sich in diesen Zonen gemäss kantonalem Richtplan um Vorranggebiete für Arbeitsnutzung. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits absehbar, dass es sich bei einer allfälligen Öffnung höchstens um kleine Teilbereiche handeln wird, die allenfalls Mischzonen mit Wohn- und Gewerbenutzung zugewiesen werden könnten, nicht jedoch reinen Wohnzonen. Arbeitszonen sowie Wohn- und Gewerbezone sind nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung innerhalb des Kaskadenmodells regelmässig den obersten Prioritätsstufen zuzuweisen. Die Arbeitszonen (AA, AB, AC, AD) Moosmatt und Bösch/Rothus werden folglich unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips nach Art. 5 Abs. 2 BV, insbesondere zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der Telekommunikationsanbieter, von der Planungszone ausgenommen.
2. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte (Art. 27 Abs. 1 RPG). Im Gebiet der Planungszone besteht grundsätzlich ein Bauverbot für neue Mobilfunkanlagen. Von diesem Verbot nicht betroffen sind Mobilfunkanlagen, für welche vor der öffentlichen Auflage der Planungszone bereits ein Baugesuch eingereicht worden ist. Vom Verbot ebenfalls nicht betroffen sind bauliche Veränderungen an bereits bestehenden Mobilfunkanlagen, sofern sie sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Baubewilligung erfüllen.
3. Die eingeleitete Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung dauert voraussichtlich bis 2024, längstens aber bis 2025 (Vorgabe des Kantons Zug). Folglich wird die Planungszone bis 31. Dezember 2024 bzw. bis zur Festsetzung der Gesamtrevision, erlassen. Der Gemeinderat kann gestützt auf neue Erkenntnisse die Planungszone entsprechend dem Stand der Gesamtrevision räumlich oder zeitlich anpassen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Es wird eine Planungszone im Zusammenhang mit Mobilfunkantennen (Einführung Kaskadenmodell) über alle Bauzonen des Gemeindegebiets Hünenberg, mit Ausnahme der reinen Arbeitszonen (AA, AB, AC, AD), erlassen. Von der Planungszone betroffen sind demnach die Wohnzonen (W1, W2a, W2b, W3, W4), Wohn- und Arbeitszonen (WA3), Kernzonen (K, K2), Zonen öffentliches Interesse für Bauten und Anlagen (OelB), Bauzone mit speziellen Vorschriften Langrüti (BsV).
2. Die Planungszone wird bis zum 31. Dezember 2024 bzw. bis zur Festsetzung der Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung erlassen.
3. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte. Im Gebiet der Planungszone besteht grundsätzlich ein Bauverbot für neue Mobilfunkanlagen.
4. Der Beschluss des Gemeinderats ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
5. Mitteilung
 - Philipp Lenzi, ewp AG Effretikon
 - Bau und Planung

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Präsidentin



Guido Wetli
Schreiber

A-Geschäft

Mobilfunkantennen - Erlass einer Planungszone

Beilagenverzeichnis

- Vereinbarung Standortkoordination (Dialogmodell)
- Bundesgerichtsurteil 1C_2982010 vom 19. Oktober 2010

Angepasst durch GRB 2024-45